

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Koblenz-Landau Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)		
Ggf. Standort	Campus Koblenz		
Studiengang	Master of Business Administration		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ohne Beschränkung	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ohne Beschränkung	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Abhängig von der Anzahl der Einschreiber	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)		
Zuständiger Referent	Dr. Tino Shahin		
Akkreditierungsbericht vom	03.08.2020		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV).....	12
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV)	13
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV)	14
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV).....	15
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV)	16
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV).....	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV).....	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV)....	19
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV).....	21
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	23

4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Koblenz-Landau versteht sich als Bildungseinrichtung des lebensbegleitenden Lernens. Mit dem Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) hat sie eine zentrale Einrichtung ins Leben gerufen, die sich auf die Entwicklung und das Angebot von weiterbildenden Fernstudiengängen spezialisiert hat. Der Fernstudiengang „Master of Business Administration“ fügt sich in das Portfolio weiterbildender Masterstudiengänge des Zentrums ein und soll das Angebotsspektrum im Segment Management erweitern. Fachlich ist der Studiengang insbesondere mit dem „Institut für Management“ und dem „Lehrstuhl für Marketing und elektronische Dienstleistungen“ sowie dem „Lehrstuhl für Information, Innovation, Entrepreneurship und Organisation“ am Campus Koblenz verknüpft.

Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zum Management durch die Einübung und Aneignung von generalistisch ausgerichteten Managementkompetenzen. Sein Hauptanliegen ist nach Angaben in der Selbstdokumentation dabei die Vermittlung von verhaltenswissenschaftlich begründeten Einsichten und Fähigkeiten der Unternehmensführung, die zum Kern der wirtschaftswissenschaftlichen Teildisziplin der Verhaltensökonomie gehören. Die Studierenden sollen befähigt werden, Management unter dem Blickwinkel des Humanfaktors zu praktizieren. Die beiden Schwerpunkte „Marketing und Sales“ und „Entrepreneurship“ bieten die Möglichkeit der Spezialisierung auf eine Branche bzw. ein berufliches Handlungsfeld.

Der Studiengang ist als weiterbildender Fernstudiengang im „Blended Learning“ Format konzipiert. Er orientiert sich am didaktischen Konzept eines begleiteten Selbststudiums und schließt neben Selbstlern- auch verpflichtende Präsenzphasen ein.

Zielgruppe des Studiengangs sind Hochschulabsolventen¹ aller Fachrichtungen, die sich für die Aufgaben des Entrepreneurships oder des Marketings/Vertriebs qualifizieren möchten. Angesprochen sind auch beruflich Qualifizierte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium war auf Basis der Prüfung des Selbstberichtes der Universität und der Gespräche mit den Mitarbeitern und Studierenden von der Qualität des Studiengangs überzeugt. Beeindruckt war das Gutachtergremium vom Ansatz des „Blended Learning“, der an der Universität bereits langjährig etabliert ist, vom generalistischen Ansatz in Verbindung mit den beiden Vertiefungsrichtungen „Marketing und Sales“ und „Entrepreneurship“, sowie von der Betreuung der Studierenden, deren Fragen und Belange innerhalb kürzester Zeit beantwortet werden.

Diskussionsbedarf gab es in Bezug auf die Angaben in den Modulhandbüchern, die im Rahmen von zwei Nachreichungen durch die Hochschule ergänzt wurden, dem Prüfungssystem, das ein breites Spektrum bietet, sowie der Organisation des Studiums und der Frage des Verhältnisses von Selbst- und Präsenzstudium. Insgesamt hat das Gutachtergremium ein positives Bild des Konzeptes für den Studiengang, obgleich es Empfehlungen zur Qualitätsweiterentwicklung gibt.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 HSchulQSAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Business Administration“ (MBA) ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten, der im Blended-Learning-Format als Fernstudium mit Präsenzanteilen studiert wird. Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Business Administration“ (MBA) ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang mit Anwendungsorientierung in Bezug auf Verhaltensökonomie mit den Schwerpunkten „Marketing und Sales“ und „Entrepreneurship“. Er ist anwendungsorientiert, weil er darauf abzielt, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die für berufliches Handeln von Bedeutung sind. Anwendungsorientiertes Wissen wird sowohl über die Inhalte der Module (beispielsweise in den Modulen zu Führung und Personalmanagement, Kundenmanagement, angewandte Marktforschung) wie auch über die Prüfungsformen (z.B. durch Fallstudien/Projektarbeiten) vermittelt. Studierende für eine akademische Laufbahn zu qualifizieren liegt nicht im Fokus. Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die eine maximal sechs Monaten Bearbeitungszeit vorsieht. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Management mit dem Schwerpunkt Marketing und Sales oder Entrepreneurship selbstständig innerhalb begrenzter Zeit, vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Anmeldung zur Arbeit setzt die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 12 der insgesamt 15 Module voraus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 HSchulQSAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Masterprüfungsordnung unter § 2 geregelt. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine min-

- destens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 LP und zusätzlich der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
 3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 Prüfungsordnung.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von generalistischen Managementkompetenzen. Für Studiengänge dieser Art ist die Vergabe eines MBA vorgesehen. Nach den gültigen Regularien ist bei einem weiterbildenden Studiengang die Vergabe eines solchen (von der Norm abweichenden) Titels zulässig. Die Prüfungsordnung sieht die Ausstellung eines Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-konferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist vollständig modularisiert. Die Größe der Module umfasst fünf ECTS-Leistungspunkte. Es gibt keine semesterübergreifenden Module.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, Prüfungsformen, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkrV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten. Die Masterarbeit, die einen Umfang von 40-60 Seiten nicht überschreiten soll und im 5. Semester anzufertigen ist, umfasst 15 ECTS-Leistungspunkte. Auf die einzelnen Semester werden die 90 ECTS-Leistungspunkte wie folgt aufgeteilt: 1. Sem.: 20, 2. Sem.: 20, 3. Sem.: 20, 4. Sem.: 15, 5. Sem.: 15. Im Fall der Aufnahme des Studiums nach Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 LP werden beim Nachweis von einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit auf das Studium angerechnet, so dass Bachelor- plus Masterstudium und einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr insgesamt 300 LP ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten bzw. Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt. Die Regel lautet:

1. An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
2. Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
3. Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
4. Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
5. Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
6. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Nach Studium des Selbstberichtes entschied das Gutachtergremium den Fokus der Bewertung auf die drei Aspekte (1) Profilierung des Studiengangs, (2) Prüfungsleistungen sowie (3) Organisation des Studiums zu legen. Im Rahmen der verschiedenen Gesprächsrunden wurde von der Hochschule erläutert, (1) was den Master of Business Administration (MBA) gegenüber MBA-Studiengängen an anderen Hochschulen, aber auch gegenüber dem anderen Angebot der Hochschule auszeichnet. Ein Aspekt in diesem Zusammenhang war der generalistische Ansatz in Verbindung mit den zwei Studienschwerpunkten, die den Studierenden zur Auswahl stehen. Hinsichtlich der Prüfungsleistungen (2) stellte das Gutachtergremium fest, dass das breite Spektrum verschiedener Prüfungsformen positiv zu bewerten ist, wobei die Universität (auch durch nachgereichte Unterlagen) die Prüfungsformen und die Angaben in den Modulhandbüchern erläutert hat. Im Rahmen von Nachreichungen wurde das Verhältnis zwischen Selbst- und Präsenzstudium (3) klar gestellt. Die Angaben in den Modulhandbüchern zu diesem Aspekt wurden von der Universität überarbeitet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 HSchulQSAkkrV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs zielen auf die Entwicklung und Ausformung von Führungs- und Managementkompetenzen der Studierenden. Insbesondere geht es um die Ausbildung eines wissenschaftlich fundierten Managementverständnisses, das sich zugleich seiner unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist. Dies geschieht auf Basis einer vorangegangenen wissenschaftlichen bzw. einschlägigen beruflichen Qualifikation. Aus wissenschaftlicher Perspektive erlangen die Studierenden auch die Fähigkeit zur Konzeption, Bewertung und Kontrolle von Forschungsvorhaben. Über das disziplinäre Managementwissen hinaus, das u.a. in Theorien und Modellen seinen Ausdruck findet, sollen die Studierenden Reflexions- und Anwendungswissen durch die Lösung von Fallstudien und praktischen Problemen erlangen. Zur Reflexion trägt vor allem die Ausrichtung an der Verhaltensorientierung bei. Die Absolventen des Studiengangs können das angeeignete Wissen auf neue Problemkonstellationen anwenden, d.h. sind zum Wissenstransfer und der selbständigen Aneignung neuer Wissensbestände nach Abschluss der Ausbildung fähig. Die Vertiefungsrichtungen „Marketing und Sales“ sowie „Entrepreneurship“ bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen dieser Spezialgebiete zu fokussieren.

Nach erfolgreichem Studienabschluss mit dem Schwerpunkt „Marketing und Sales“ haben die Studierenden gemäß den Angaben im Selbstbericht beispielsweise die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption von Marketingkonzepten oder der Planung von Kampagnen erworben und sind mit den neuen Möglichkeiten des digitalen Marketings bestens vertraut. Sie sollen über die Kernkompetenzen des Vertriebsmanagements verfügen und fähig sein, die Marketing- bzw. Vertriebsprobleme unterschiedlicher Branchen zu analysieren und Vorschläge zu deren Bearbeitung vorzulegen.

Die Vertiefungsrichtung „Entrepreneurship“ soll die späteren Absolventen zur Gründung eigener Unternehmungen befähigen. Sie kennen die unabdingbaren Voraussetzungen für den Unternehmenserfolg, sind mit Chancen und Risiken einer Gründung vertraut. Sie sind des Weiteren auf die Situation der Unternehmensnachfolge vorbereitet und kennen die zahlreichen Herausforderungen, die mit der Nachfolge und dem langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und damit dem Überleben am Markt verbunden sind. Studierende, die die Gründung eines eigenen Unterneh-

mens anstreben oder ins Kalkül ziehen, erwerben nach Angaben der Universität das dafür zwingend erforderliche Know-How.

Durch die Ausrichtung des Studiengangs an den Erkenntnissen der Verhaltenswissenschaften / Verhaltensökonomie, trägt der Studiengang nach Angaben der Universität dazu bei, das eigene Erkennen und Denken zu reflektieren. Die Module „Corporate Sustainability und Social Responsibility“, „Verkaufsverhandlungen und Konfliktlösung“, „Social Entrepreneurship“ und „Management im globalen Kontext“ behandeln Fragen und Problemstellungen des bürgerlichen und gesellschaftlichen Engagements unter Einschluss ethischer, sozialer und rechtlicher Aspekte. Die Präsenzphasen des Studiengangs sind gemäß den Angaben im Selbstbericht zugleich Orte sozialer Begegnung und des sozialen Austauschs zwischen Studierenden und Lehrenden einerseits und den Studierenden untereinander andererseits. Als lebendige Sozialräume sollen die Präsenzphasen den Aufbau von personalen und sozialen Fähigkeiten und zwar über die im Studiengang angebotenen virtuellen Chancen der Interaktion hinaus ermöglichen.

Der vom Studiengang verfolgte Ansatz zur Berücksichtigung beruflicher Erfahrungen besteht in der Umsetzung des Konzeptes des „reflektierenden Praktikers“. Es sollen die im Beruf erworbenen Erfahrungen in das Studium dort, wo es angemessen und möglich ist, in Form von Praxisbeispielen und Berichten eingebracht und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erfahrungen bearbeitet und reflektiert werden. Konkrete Anknüpfungspunkte dafür sind beispielsweise im Berufsleben gesammelte Führungserfahrungen, Budgetverantwortungen oder Budgetplanungen, Team- und oder Produktverantwortungen, Verantwortlichkeiten für die Vermarktung oder den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen. Als pädagogisch-didaktische Instrumente der Einbeziehung der Berufserfahrungen dienen insbesondere Fallstudien, Praxisberichte in Form von Präsentationen aus der eigenen Berufspraxis, Erfahrungsaustauschrunden oder Rollenspiele in den vorgeschriebenen Präsenzphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, die auf die Entwicklung und Ausformung von Führungs- und Managementkompetenzen der Studierenden abzielen, beurteilt das Gutachtergremium in ihrer Konzeption plausibel. Die beiden Vertiefungsrichtungen „Marketing und Sales“ sowie „Entrepreneurship“ erlauben eine gewisse Fokussierung innerhalb des Studiums, wobei der generalistische Charakter des Studiengangs deutlich erkennbar bleibt. Um die Persönlichkeitsbildung in Bezug auf die künftige gesellschaftliche Rolle der Studierenden zu fördern, ist die Thematisierung von Fragen und Problemstellungen des bürgerlichen und gesellschaftlichen Engagements ein geeignetes Mittel. Zur Persönlichkeitsbildung trägt weiterhin der soziale Austausch in den Präsenzphasen bei. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, schätzt das Gutachtergremium, dass die Studierendenschaft sehr divers sein wird. Die Zugangsvoraussetzungen ermöglichen, dass Studierende mit sehr unterschiedlichen Berufserfahrungen und Qualifikationen das Studium aufnehmen. Dies kann einerseits eine Chance bieten, da der Studiengang von den unterschiedlichen Berufserfahrungen der Studierenden profitieren kann, andererseits stellt dies eine Herausforderung dar, weil die definierten Qualifikationsziele für alle Studierenden – unabhängig von ihrem Berufshintergrund und ihrer Qualifikation – gleichermaßen gelten. Die Hochschule hat daher dem Übergang der Studierenden vom Berufsleben in das Studium besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule achtet darauf, dass die Qualifikationsziele mit Rücksicht auf die Diversität der Studierenden hinsichtlich ihres Berufshintergrunds und ihrer Qualifikation erreicht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV)

Sachstand

Das Curriculum gliedert sich konzeptionell in zwei Teile: Der erste Teil des Studiums umfasst die ersten beiden Semester. Hier sollen sich die Studierenden die Kernkompetenzen des Managements, unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltenswissenschaften, aneignen. Themen und Problemstellungen sind u.a. Leadershipkonzepte, Fragen der Finanzierung, der Entscheidungsfindung und des strategischen Managements. Behandelt werden zugleich die zentralen Herausforderungen der Nachhaltigkeit und der Verantwortung von Unternehmungen gegenüber ihren Mitarbeitenden und der Gesellschaft. Aufbauend auf den in den ersten beiden Semestern erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen schließt der zweite Teil des Studiums an. Dieser umfasst die Folgesemester drei und vier. Der zweite Teil des Studiums ist mit einer Schwerpunktsetzung durch die Studierenden verbunden. Gewählt werden können die Schwerpunkte „Marketing und Sales“ und „Entrepreneurship“. Mit den zur Wahl stehenden Schwerpunktsetzungen soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, ihren persönlichen Neigungen und Interessen nachzugehen und die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um Herausforderungen in den jeweiligen Bereichen zu meistern und individuelle Erfolge erzielen zu können. Der Schwerpunkt „Marketing und Sales“ vermittelt den Studierenden Marketing- und Vertriebskenntnisse, die zur Übernahme von Leistungsaufgaben in Handels-, Industrie-, und Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Institutionen erforderlich sind. Das schließt die Fähigkeiten ein, Aufgaben und Problemstellungen in diesen Bereichen zu adressieren und einer Problemlösung zuzuführen. Die Vertiefungsrichtung „Entrepreneurship“ soll, unter anderem, nachvollziehbare Antworten auf Fragen bezüglich geeigneter Methoden zur Entwicklung unternehmerischer Kompetenzen sowie Erfolgsfaktoren für eine Gründung bieten.

Curriculumsübersicht: Master of Business Administration (MBA)												
Semester	Modul Nr. / Modulbezeichnung		Credit Points in Semester					Workload		Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls	Anteil Gesamtnote
			1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
1	Modul 01	Einführung in das verhaltensorientierte Management	5					5	145	F / P	Einsendeaufgaben	1/15
	Modul 02	General Management	5					5	145	F / P	Klausur/Fallstudie	1/15
	Modul 03	Behavioral Finance	5					5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
	Modul 04	Psychologie der Entscheidungen	5					5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
2	Modul 05	Strategisches Managementhandeln		5				5	145	F / P	Fallstudie/Hausarbeit	1/15
	Modul 06	Führung und Personalmanagement		5				5	145	F / P	Einsendeaufgaben	1/15
	Modul 07	Corporate Sustainability and Social Responsibility		5				5	145	F / P	Einsendeaufgaben/Fallstudie	1/15
	Modul 08	Management im globalen Kontext		5				5	145	F / P	Fallstudie/Hausarbeit	1/15
Schwerpunkt: Marketing und Sales												
3	Modul 09*	Grundlagen des Marketing-Managements			5			5	145	F / P	Einsendeaufgaben	1/15
	Modul 10	Angewandte Marktforschung			5			5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
	Modul 11	Kundenmanagement			5			5	145	F / P	Klausur/Hausarbeit	1/15
	Modul 12	Digitales Marketing			5			5	145	F / P	Klausur	1/15
4	Modul 13	Verkaufsverhandlungen und Konfliktlösung				5		5	145	F / P	Fallstudie	1/15
	Modul 14	Verkaufsprozess / Verkaufstechniken				5		5	145	F / P	Klausur/Fallstudie	1/15
	Modul 15	Management der Vertriebsmannschaft (inkl. Training und Incentivierung)				5		5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
Schwerpunkt: Entrepreneurship												
3	Modul 16	Einführung in die Unternehmensgründung			5			5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
	Modul 17	Gründungsorientierte Strategien			5			5	145	F / P	Klausur/Fallstudie	1/15
	Modul 18	Unternehmerisches gestaltendes Denken und Handeln			5			5	145	F / P	Fallstudie	1/15
	Modul 19	Fallorientiertes Technologie- und Innovationsmanagement			5			5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
4	Modul 20	Social Entrepreneurship				5		5	145	F / P	Fallstudie	1/15
	Modul 21	Rechtsfragen bei der Unternehmensgründung				5		5	145	F / P	Fallstudie	1/15
	Modul 22	Digitale Geschäftsmodellinnovationen				5		5	145	F / P	Hausarbeit	1/15
5	Master Thesis					15		450	F	Master-Arbeit	2/15	
Summe			20	20	20	15	15	75	2625			
					90		2700					

Das Studium zielt auf die Vermittlung von generalistischen Managementkompetenzen und ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Es soll daher der Titel „Master of Business Administration“ (MBA) vergeben werden.

Das Lehr-/Lernkonzept des Studiengangs beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten bzw. begleiteten Selbststudiums. Damit ist gemeint, dass die Studierenden eine weitgehend eigenständige Erschließung der Lehrinhalte betreiben. Die Studierenden werden in ihrem Lernprozess tutoriell begleitet. Die Selbstlernphasen werden durch Präsenzphasen ergänzt, in denen eine Vertiefung und Erweiterung des Lernstoffes erfolgt. Die Leistungsüberprüfung in Form von Klausuren erfolgt ebenfalls in den Präsenzphasen, da diese Form der Leistungsüberprüfung unter Aufsicht durchgeführt wird. Die Kombination aus Phasen des selbsterschließenden (selbstgesteuerten) Lernens mit Präsenzanteilen und einem Online-Tutoring entspricht dem Ansatz des „Blended Learning“. Als Unterrichtsmethoden kommen u.a. Gruppenarbeiten, Fallstudien, Präsentationen, Übungen und Fallbesprechungen vor allem in den Präsenzphasen zur Anwendung. Die seminaristischen Formen des Arbeitens und der Austausch in den Onlineforen sind studierendenzentriert und sollen eine aktive Einbindung der Studierenden in den Lehr-/Lernprozess ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Besonderheit des Master of Business Administration (MBA) ist, dass der Studiengang einerseits einen generalistischen Ansatz verfolgt und andererseits zwei Vertiefungsrichtungen bietet. Daher wurde im Rahmen mehrerer Gesprächsrunden darüber diskutiert, wie dies zu vereinbaren sei. Zur Zufriedenheit des Gutachtergremiums konnte die Hochschule verdeutlichen, dass die beiden Studienschwerpunkte „Marketing und Sales“ sowie „Entrepreneurship“ den Studierenden die Möglichkeiten bieten, sich auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen dieser Spezialgebiete zu fokussieren. Die allgemeinen Qualifikationsziele sind allerdings den Studienschwerpunkten übergeordnet, so dass die Einheitlichkeit des Studienganges nach Überzeugung des Gutachtergremiums gewährleistet ist.

Insgesamt hebt das Gutachtergremium positiv hervor, dass mit dem Ansatz des „Blended Learning“ gearbeitet wird, weil mit diesem Ansatz die Vorteile klassischer und innovativer Lehr- und Lernformate verbunden werden. Im Vorfeld der Gespräche mit der Hochschule hat das Gutachtergremium einen Zugang zur elektronischen Lehr- und Lernplattform (OpenOlat) erhalten. Zu diesem Punkt siehe § 12 Abs. 6 (Besonderer Profilanpruch).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit wenigen Präsenzphasen konzipiert. Er bietet damit ein Höchstmaß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Das Bildungsformat lässt daher problemlos Auslandsaufenthalte zu. Es sind auch Phasen virtueller Mobilität auf der Basis des Formates realisierbar. Informationen, die bei Vorbereitung von Auslandsaufenthalten helfen, finden sich unter anderem auf der Webseite der Universität. Darüber hinaus bietet die Universität u.a. am Campus Landau das Integrative Projekt Ausländischer Studierender (IPAS) Interkulturelle Workshops, Rückkehrer- und Länderseminare, sowie generelle Beratung zum Thema Auslandspraktikum bzw. -semester an. Es bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten, die zur Mobilität der Studierenden beitragen, darunter die etwa „Erasmus+“ und DAAD-Programme für Auslandssemester. Weiterhin gibt es Angebote, die Praktika im Ausland unterstützen sollen, so beispielsweise „Erasmus+ Praktika“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um ein berufsbegleitendes Fernstudium handelt, sind Anforderungen an Flexibilität und Mobilität gewährleistet. Große Teile des Studiums können erfolgreich abgeschlossen werden, ohne dafür regelmäßig vor Ort, am Campus, studieren zu müssen. An der Hochschule gibt

es zudem Einrichtungen, die die Studierenden etwa bei der Planung von Auslandssemestern unterstützen. Außerdem bietet die Hochschule detaillierte Informationen zu Auslandsaufenthalten, etwa für Auslandssemester oder Praktika im Ausland.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich aus Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Koblenz-Landau, Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern anderer Hochschulen sowie erfahrenen Praktikern mit einschlägigem Hochschulabschluss zusammen. Die Hochschule hat im Anhang an den Selbstbericht die Profile von 23 Modulverantwortlichen eingereicht, darunter 14 Professoren, ein apl.-Professor, zwei Jun.-Professoren, vier promovierte und zwei nicht-promovierte Lehrende.

Angepasst an die Zahl der Studierenden werden Lehr- und Betreuungspersonen beauftragt. Die Sicherung eines kontinuierlichen Studienbetriebs wird durch vertragliche Bindungen gewährleistet.

Bei den an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Verantwortlichen wird die Funktion der Studiengangsleitung, der Modulverantwortlichen, der Lehrbeauftragten und der Referenten unterschieden.

Es gibt eine fachliche Gesamtleitung des Studiengangs durch einen Hochschullehrer, der für die strategische Ausgestaltung, die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und den Schwerpunkt „Entrepreneurship“ verantwortlich ist. Der Schwerpunkt des Studiums „Marketing und Sales“ wird von einem weiteren Hochschullehrer verantwortet. Beide zusammen vertreten die im Fernstudium angebotenen Wahlfächer in Forschung und Lehre auch im Hauptamt an der Universität.

Die Modulverantwortlichen tragen die inhaltliche Verantwortung für ein Modul des Studiengangs, indem sie die Qualifikationsziele des Moduls beschreiben, die Lernergebnisse formulieren und die übergreifenden Kompetenzfelder definieren. Darüber hinaus erstellen sie als Autoren das Studienmaterial des betreffenden Moduls in Form von Studienbriefen und Studyguides. Sie benennen gegenüber dem ZFUW der Universität Koblenz-Landau mögliche Lehrende, sofern sie nicht selbst die Lehre durchführen.

Die Lehrbeauftragten übernehmen im Rahmen des Studienganges die fachliche Betreuung und Leistungsbewertung. Sie stellen die fortlaufende Betreuung der Studierenden während des Semesters modulbezogen sicher, indem sie während der Selbststudienphase auf Fragen der Studierenden eingehen und ihrerseits, falls nötig, auf Herausforderungen in Auseinandersetzung mit dem Studienmaterial hinweisen. Sie sind für die Prüfungen zuständig, dabei verantworten sie sowohl die Aufgabenstellung als auch die Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen. Nicht zuletzt wirken die Lehrbeauftragten eines Moduls im Rahmen der Pflichtpräsenzen mit und stehen für den persönlichen Austausch vor Ort zur Verfügung.

Referenten können bei Bedarf zusätzlich im Rahmen der Pflichtpräsenzen zum Einsatz kommen. Ziel der Präsenzveranstaltungen ist es, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele, Simulationen und Exkursionen zu vertiefen sowie um aktuelle Inhalte zu ergänzen. Sie dienen ebenfalls auch dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden, von dem sie in ihrem Berufsalltag und nach Abschluss des Studiums zusätzlich profitieren können. Vor diesem Hintergrund kann der Einsatz von (zusätzlichen) Referenten neben den Lehrbeauftragten sinnvoll sein, um beispielsweise große Studierendengruppen aufzuteilen und eine intensive Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der individuellen berufsbiographischen Erfahrungswerte und persönlichen Interessen zu ermöglichen.

Die Weiterqualifizierung des am Fernstudiengang mitwirkenden wissenschaftlichen Personals erfolgt durch Maßnahmen wie beispielsweise:

- Beteiligung an Workshops und Sitzungen zur Weiterentwicklung der Hochschule
- Schulungen
- Teilnahme an Fachtagungen und Kongressen
- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Lehrpersonen
- Handreichungen und Leitfäden
- Vermittlung bestimmter Inhalte im Rahmen von Tutoren- und Dozententreffen
- ‚Training on the job‘.

Darüber hinaus bietet das ZFUW dem eingesetzten Lehrpersonal eine systematische Einführung in die Besonderheiten des Lehrens und Lernens über die Distanz sowie eine kontinuierliche Beratung an.

Die Forschungsleistungen der Lehrenden fließen in das Lehrmaterial ein und bilden gewissermaßen die Basis der Lehre. Von der Verbindung von Forschung und Lehre zeugen auch die Publikationslisten der Lehrenden. Die Aktualität der Inhalte wird auf Basis eines Monitorings durch die Modulverantwortlichen überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich von der fachlich-inhaltlichen Expertise des Lehrpersonals überzeugen, indem es die in der Anlage des Selbstberichtes eingereichten Profile der Modulverantwortlichen prüfte und über eine Videokonferenz mit Lehrenden der Hochschule weitere Informationen einholte. Außerdem erhielt das Gutachtergremium Informationen zur Personalauswahl und -qualifizierung der Hochschule.

Die Informationen über den wissenschaftlichen Werdegang des Lehrpersonals finden beim Gutachtergremium Anerkennung. So zeugen die Auflistungen über die Publikationen und Forschungsvorhaben der letzten fünf Jahre von einer guten Publikationsleistung des Lehrpersonals. Außerdem kommt hier eine enge Verbindung von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Die nachgereichte Information zur Personalauswahl und -qualifizierung der Hochschule ist nach Meinung des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV](#))

Sachstand

Die geschäftlichen Rahmenbedingungen des Studiengangs werden durch das ZFUW in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Universität, zu denen zahlreiche Schnittstellen bestehen, sichergestellt. Jeder Studiengang ist einem Studiengangskoordinator zugeordnet. Er wird in seinen Aufgaben durch Sachbearbeitungen und zentrale Dienste der Organisation (Buchhaltung, EDV und Marketing) unterstützt.

Da der Studiengang im Modus des begleiteten Selbststudiums absolviert wird, spielt die Sachausstattung in Form von Unterrichtsräumen eine untergeordnete Rolle und wird nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Präsenzphasen des Studiums bedeutsam.

Die Präsenzveranstaltungen finden auf dem Universitätscampus statt, auf dem an den Präsenzwochenenden und für Klausuren entsprechende Räumlichkeiten in benötigter Größenordnung bereit stehen. Für intensivere Kleingruppenarbeiten und Präsentationen stehen zusätzlich Moderationsmaterialien zur Verfügung. Die für Präsenzphasen und Klausuren genutzten Räum-

lichkeiten sind barrierefrei zugänglich. Auf dem gesamten Campus steht ein für Studierende frei zugängliches WLAN-Netzwerk zur Verfügung.

Im Bereich der Lehr-/Lerninfrastruktur bedient sich das ZFUW eines zentralen Learning-Management-Systems (Lernplattform). Die Universität verfügt an ihren beiden Standorten (Koblenz und Landau) jeweils über ein Rechenzentrum. Beide Einrichtungen bieten Dienste in den Bereichen Datennetze, Kommunikation, Internet, Rechnerleistung und auch technische Betreuung und Beratung für alle Studierenden und Mitarbeitende der Universität an.

Die Universitätsbibliothek ist ebenfalls an beiden Standorten vertreten. Der Präsenzbestand umfasst ca. 250 Tausend Bücher. Dazu kommen Zugänge zur Online-Literatur wie z.B. Elsevier eBooks, Springer eBooks (Wirtschaft), Psychologie (Springer) oder Beltz Psychologie u.a.

Die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau stellt einen Volltextzugriff auf zahlreiche Fachzeitschriften zur Verfügung. Im Bereich Wirtschaftswissenschaften beträgt der Bestand mehr als 14 Tausend Exemplare. Für alle Angehörigen der Universität Koblenz-Landau hat die Universitätsbibliothek außerdem das Rechtsportal JURIS lizenziert, wodurch der Zugriff auf eine Vielzahl von Gesetzestexten, Entscheidungen, Normen, Kommentare und Zeitschriften möglich ist. Mit dem Studierendenausweis ist es den Studierenden der Universität möglich, Hochschulbibliotheken im gesamten Bundesgebiet in Anspruch zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium war davon beeindruckt, dass Studiengangsleiter und Lehrende (mit Unterstützung der Verwaltung) in kürzester Zeit (im Regelfall weniger als 24 Stunden) auf Anfragen und Belange der Studierenden reagieren. Nach Meinung des Gutachtergremiums sind die Lizenzen und der Bibliotheksbestand hinreichend für eine erfolgreiche Einrichtung des Studiengangs. Da der Ansatz des „Blended Learning“ zur Anwendung kommen soll, ist der Zugang zu Online-Literatur von besonderer Bedeutung. Auf Basis der optimierten Modulhandbücher, die um Literaturangaben ergänzt wurden, konnte festgestellt werden, dass die Literatur digital zugänglich und die Studierbarkeit dadurch gewährleistet ist.

Zur Lehr- und Lernplattform siehe unten: Besonderer Profilanpruch - § 12, Abs. 6.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Die Universität unterscheidet zwischen Studien- und Prüfungsleistungen. Zu den unbenoteten Studienleistungen zählen die Bearbeitung von Kontrollaufgaben und die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Als benotete Prüfungsformate sind im Studiengang folgende Leistungen vorgesehen:

Einsendeaufgaben

Der Einsatz von Einsendeaufgaben dient dem Nachweis der Kompetenz, Zusammenhänge eines Themengebiets zu erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf die Lehrmaterialien diskutieren zu können.

Hausarbeiten

Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul des weiterbildenden Fernstudiengangs „Master of Business Administration“ (MBA) erworben hat. Darüber hinaus soll der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und auf diese Weise seine Methoden- und

Fachkompetenz sowie seine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Kontext an Hand der Bearbeitung einer begrenzten Themenstellung unter Beweis stellen.

Klausuren

Klausuren sind schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Sie sind eine Form der Leistungsüberprüfung, die in der Regel darauf abzielt, das angeeignete Fachwissen abzufragen und auf sein Verständnis zu überprüfen. Abhängig von den jeweiligen Fragestellungen kann auch prozedurales (Handlungs-)Wissen Gegenstand von Klausuraufgaben sein. In diesem Fall überprüfen Klausuren zugleich die Verfügung über methodische Kompetenzen. Die Dauer der Klausur umfasst in der Regel zwei Zeitstunden. Sie soll mindestens 90, maximal 150 Minuten betragen.

Fallstudien/Projektarbeiten

Durch die Fallstudien/Projektarbeiten werden die Fähigkeiten zum analytischen Denken und organisatorischen Handeln, zum deduktiven oder induktiven Vorgehen in den Vordergrund gestellt. Es geht dabei um Wissensproduktion und die Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen. Die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Verhaltensorientiertes Management selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Angestrebte Kompetenzen sind: Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Reflexionsfähigkeit, Urteilsfähigkeit.

Für die einzelnen Module werden im aktualisierten Modulhandbuch (Nachreichung vom 19.06.2020) 1 bis 3 Prüfungsformen angegeben. Auch die Gewichtung der Prüfung ist stets festgelegt. Das bedeutet, dass bei der Angabe mehrerer Prüfungsform in Prozentzahlen angegeben ist, wie die einzelne Prüfungsform für die Benotung des Moduls gewichtet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das breite Spektrum der verschiedenen Prüfungsformen positiv. Durch eine Überarbeitung der Modulhandbücher (zuletzt am 19.06.2020) hat die Hochschule inzwischen transparent gemacht, wie die Angabe mehrerer Prüfungen zu verstehen ist, und wie diese gewichtet werden. Die Angaben sind präzise und geben dahingehende Auskunft, welche Prüfungen zu erbringen sind und wie eine Modulnote zustande kommt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Der Arbeitsaufwand pro Kreditpunkt beträgt 30 Stunden. Pro Modul werden fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. In den ersten drei Semestern sind jeweils vier und im vierten Semester drei Module zu studieren. Für die Anfertigung der Masterarbeit ist das fünfte Semester reserviert. Hierfür sind insgesamt 450 Arbeitsstunden vorgesehen. Erfahrungen aus vergleichbaren Studiengängen des Zentrums zeigen gemäß den Angaben im Selbstbericht, dass die Arbeitsbelastung einem Teilzeitstudium entspricht und neben dem Beruf und/oder anderweitiger Verpflichtungen bewältigt werden kann.

Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende des Semesters statt und bestehen aus einer Prüfungsleistung. Während der Phase des begleitenden Selbststudiums, haben die Studierenden jedoch Kontrollaufgaben zu bearbeiten. Sie dienen der Bearbeitungskontrolle des Materials und erfüllen die Funktion einer Lernfortschrittskontrolle. Eine Benotung der Kontrollaufgaben erfolgt nicht. Das Lehrmaterial enthält zudem Selbstkontrollaufgaben zur freiwilligen Bearbeitung. Die studentische Arbeitsbelastung ist Gegenstand von Evaluierungen, die mit der Aufnahme des Studienbetriebs durchgeführt werden und die zum Gesamtkonzept des Qualitätsmanagements gehören (siehe ebenfalls Ausführungen zu §14).

Informationen zur Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen finden sich unter § 21 der Masterprüfungsordnung. Grundsätzlich ist eine Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption der Universität hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung, der Abschlussarbeit sowie des Lehrmaterials erfüllt nach Ansicht des Gutachtergremiums die Standards der deutschen Hochschullandschaft. Grundlage für diese Bewertung waren die Informationen zur Selbststudiums- und Präsenzzeit, die Ausführungen der Masterprüfungsordnung zur Abschlussarbeit sowie die Prüfung der digitalen Lehr- und Lernplattform. Weiterhin sieht das Gutachtergremium die Studierbarkeit mit Rücksicht auf das Prüfungssystem als gegeben. Im Rahmen der Begutachtung hat die Hochschule weitere Informationen zur Wiederholung von Prüfungen zur Verfügung gestellt. Da den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, Prüfungen zu wiederholen, ohne dabei wesentlich in Verzug mit dem Studium zu kommen, erachtet das Gutachtergremium die entsprechenden Regelungen an der Hochschule als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV](#))

Sachstand

Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang, der auf dem Prinzip eines angeleiteten Selbststudiums beruht. Das konstitutive Merkmal von Fernstudiengängen besteht in einer Lehr-/Lernsituation, die durch eine zeitliche und räumliche Separation von Lehrenden und Lernenden gekennzeichnet ist. Das angewendete Studienkonzept zielt darauf ab, Lehren und Lernen auch dann zu ermöglichen, wenn eine raum-/zeitliche Koexistenz der am Lernprozess Beteiligten (Lehrende und Lernende) nicht gegeben ist oder vorausgesetzt werden kann. Bei der Lösung dieses pädagogischen Problems setzt das ZFUW im Einklang mit der Tradition der Fernlehre und den in der Fernstudienforschung gewonnenen Erkenntnissen auf eine Mediatisierung der Lehr-/Lerninhalte, der Instruktion und der wissensbasierten Kommunikation. Aus der Perspektive der Wissensaneignung formuliert, beruht das Fernstudium des Zentrums auf einem Lernen durch:

- **Lesen und Verstehen** von schriftlichem Lehrmaterial (Studienbriefe, Lehrbücher, Handbücher, Lexika, wissenschaftliche Literatur, Gesetzestexte, Literaturlisten, Linklisten, Zusatzmaterial im Learning-Management-System).
- **Self-Assessment** (Lösen von Einsendeaufgaben, interaktive Softwareprogramme, Praxisprojekte, Fallstudien).
- **Eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten** (Vorbereitung von Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten).
- **Personenbezogenen interaktiven Austausch** (Forumdiskussionen, Gespräche mit Kommilitonen, Tutoren und Autoren, Übungen, Teamarbeiten, virtuellen Konferenzen z.B. über Adobe Connect).

- **Partizipation an traditionellen akademischen Lehrveranstaltungen** (Präsenzphasen als Betreuungs- oder Lehrveranstaltungen).

Schriftliches Lehrmaterial

Die im Studiengang eingesetzten Leitmedien sind

- a) Studienbriefe bzw. Lehrtexte, die für das angeleitete Selbststudium entwickelt wurden.
- b) Lehr- und Fachbücher ausgewiesener Autoren, zu denen von Fachleuten der jeweiligen Disziplin Lektürearleitungen, sogenannte „Study Guides“ entwickelt wurden.

Die eingesetzten Studienbriefe folgen fernstudiendidaktischen Designregeln. Diese Regeln sind für die Gestaltung aller Studienbriefe verbindlich. Sie tragen zur Selbsterschließung des Lehrmaterials bei. Die eigens vom ZFUW in Zusammenarbeit mit den Fachverantwortlichen der Studiengänge rekrutierten Studienbriefautoren werden vom ZFUW bei der Anfertigung und Abstimmung der Studientexte unterstützt. Die Entwicklung von eigenen Studienbriefen ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu vermittelnden Themen und Inhalte innovativ sind und von der Fachliteratur noch nicht in geeigneter Weise aufgegriffen und bearbeitet wurden.

Es kommen auch Lehr- und Fachbücher zum Einsatz, die von den Autoren der „Study Guides“ für die Verwendung in Bezug auf das jeweilige Modul ausgewählt wurden. In Kombination mit „Study-Guides“ ermöglichen die Lehrbücher eine fokussierte Auseinandersetzung mit der fachlich relevanten Literatur. Die Study Guides sollen sicherstellen, dass das Studium der Texte auf das Thema fokussiert erfolgt und die Workload-Begrenzungen eingehalten werden können.

Study Guides und Studienbriefe werden durch Übungsaufgaben, Beispiele und weiterführende Hinweise/Links ergänzt. Alle Kurseinheiten sind mit Übungsaufgaben versehen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den Themenkomplexen aktiv fördern.

Digitale Bildungsmedien

Das Fernstudium des Zentrums wird durch Formen der Digitalisierung unterstützt. Diese Unterstützung bezieht sich einerseits auf die Bereitstellung von administrativen Funktionen und andererseits auf die technische Realisierung eines kommunikativen Austausches der am Lernprozess Beteiligten. In einem passwortgeschützten Learning-Management-System (OpenOlat) stehen neben organisatorischen Informationen die Studienmaterialien und Zusatzunterlagen, Programme, Abbildungen, Linklisten, Übungsaufgaben, Datenbanken, Zugänge zu den Foren etc. zur Verfügung. Jedem Modul ist ein eigenes Forum zugeordnet, in dem die Studierenden untereinander und mit den Fachverantwortlichen fachliche Fragen und Anregungen diskutieren können. Zusätzlich werden im Bereich Studienorganisation interne und externe Veranstaltungshinweise, Hinweise auf literarische Neuerscheinungen, Terminankündigungen bezüglich der Prüfungsorganisation und der Präsenzphasen veröffentlicht. Für Fachartikel und Empfehlungen zur weiterführenden Literatur steht im Learning-Managementsystem ein Zugang zur Online-Bibliothek der Universität zur Verfügung.

Präsenzphasen

Zusätzlich zu den Selbstlernmaterialien und den Interneteinheiten sind Präsenzphasen ein konstitutives Element des gewählten Lehr-/Lernansatzes. Ziel der Präsenzveranstaltungen ist es, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele zu vertiefen sowie um aktuelle Inhalte zu ergänzen. Die Präsenzphasen dienen auch dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden, von dem sie in ihrem Berufsalltag und nach Abschluss des Studiums zusätzlich profitieren können. Da die Teilnehmer des Studiengangs durch ihr Erststudium einen unterschiedlichen fachlichen Hintergrund besitzen, fließt dieses spezifische Wissen in die Präsenzphasen und darüber hinaus gehend in den interdisziplinären Austausch ein. Um die Vereinbarkeit mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Berufstätigkeit der Studierenden zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der im Fernstudium üblichen räumlichen Distanzen zwischen den Wohn- und Präsenzorten, wurden die Präsenzphasen auf ein Mindestmaß begrenzt.

In Bezug auf den Profilanpruch des berufsbegleitenden Teilzeit-Studiums zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Studiengängen des Zentrums, dass die Arbeitsbelastung einem Teilzeitstudium entspricht und neben dem Beruf und/oder anderweitiger Verpflichtungen bewältigt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt hebt das Gutachtergremium positiv hervor, dass mit dem Ansatz des „Blended Learning“ gearbeitet wird: Mit diesem Ansatz werden die Vorteile klassischer und innovativer Lehr- und Lernformate verbunden. Den Studierenden wird weiterhin ein großer Freiraum in der Gestaltung ihres Studiums gewährt. Im Vorfeld der Gespräche mit der Universität hat das Gutachtergremium einen Zugang zur elektronischen Lehr- und Lernplattform (OpenOlat) erhalten. Die Universität hat über ihre bereits etablierten Studiengänge langjährige Erfahrungen mit der Konzeption und dem Betrieb elektronischen Lehrens und Lernens. Die Begutachtung des Systems hat einen positiven Eindruck hinterlassen, weil es gut strukturiert ist und die Inhalte gut aufbereitet sind. Es besteht auch die Möglichkeit der elektronischen Interaktion unter den Studierenden, sowie zwischen Studierenden und Lehrenden, zum Beispiel durch Foren. Insgesamt erscheint dem Gutachtergremium das didaktische Konzept angemessen, zumal die Universität wesentliche Bestandteile dieses Konzepts schon langjährig in vergleichbaren Studiengängen anwendet.

Hinsichtlich des Profilanpruchs des berufsbegleitenden Teilzeit-Studiums erachtet das Gutachtergremium die Konzeption als adäquat. Ein großer Teil des Studiums kann mithilfe von OpenOlat organisiert werden und die Studiendauer, die auf fünf Semester festgelegt ist, erscheint sinnvoll, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Die in den Studiengang eingebundenen Lehrenden sind als Wissenschaftler tätig. Ihre Forschungsleistungen und Expertise fließt in das Lehrmaterial ein und ist gewissermaßen die Basis der Lehre. Die Universität gibt im Selbstbericht an, dass die Aktualität des Lehrmaterials regelmäßig evaluiert und zum Gegenstand eines Monitorings gemacht wird. D.h. die Modulverantwortlichen werden in periodischen Abständen dazu aufgefordert, das Material auf seine Güte und mögliche Erweiterungen und Verbesserungen zu prüfen. Aktuelle Themen und fachwissenschaftliche Entwicklungen werden in den Studiengang, insbesondere in den Präsenzphasen eingespeist. Dem Thema Management im globalen Kontext wird im Rahmen eines Moduls (Nr. 8) besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die Internationalisierung auch in anderen Modulen eine Rolle spielt. Das im Selbststudium angeeignete Wissen soll durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen und Fallbeispiele vertieft sowie um aktuelle Inhalte ergänzt werden. Das Ziel, im Nachgang an Präsenzveranstaltungen praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können, ist in der Masterprüfungsordnung festgeschrieben. Insgesamt haben die Präsenzveranstaltungen das Ziel, den persönlichen Kontakt zu Lehrenden und Kommilitonen herzustellen, aktuelle Themen zu vermitteln, eine diskursive Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten sicherzustellen und wechselseitig Erfahrungen auszutauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus mehreren Gründen gewährleistet: Die Prüfung der Unterlagen zu den Lehrenden lässt erwarten, dass im Rahmen des Lehrbetriebs in den nächsten Jahren aktuelle Trends berücksichtigt werden. Immerhin belegen die Publikationslisten, dass das nötige Wissen um neuere Forschungsergebnisse vorhanden ist. Das Lehrmaterial erscheint dem Gutachtergremium adäquat für einen MBA-Studiengang. Außerdem deuten die Vertiefungsrichtungen „Marketing und Sales“ und „Entrepreneurship“ darauf hin, dass aktuellen Anforderungen der Studierenden Rechnung getragen wird. Beide Vertiefungsrichtungen stehen im Einklang mit konkreten Bedarfen der Arbeitswelt. Im Rahmen der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium auch ein Bild von der in den einzelnen Modulen verwendeten Literatur machen. Auch die Wahl der Literatur erscheint dem Gutachtergremium adäquat, was die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angeht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 HSchulQSAkrV](#))

Sachstand

Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. In Teilgrundordnung und Leitlinien werden die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Hochschulangehörigen, die institutionell notwendigen Strukturen, die Verfahrensgrundsätze, die verpflichtenden und optionalen Instrumente der Qualitätssicherung und das Berichtswesen, als weiteres Instrument der Qualitätssicherung geregelt.

Verpflichtende Instrumente laut Teilgrundordnung sind die Studierendenbefragungen zur Bewertung von Lehrveranstaltungen und Studierbarkeit; außerdem die Dokumentation von Daten zum Studienerfolg und weitere Studierendenstatistiken wie Studienanfängerzahlen etc. Die erhobenen Daten sollen in fachbereichsinternen Kommissionen bewertet und Maßnahmen aus ihnen abgeleitet werden. Des Weiteren wird ein Berichtswesen auf Fachbereichs- und Hochschulebene implementiert. Die genannten standardisierten Instrumente sind in anderen Studiengängen der Hochschule und des ZFUW bereits erprobt und werden auch für den hier zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt. Näheres ist der Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau zu entnehmen.

Das Zentrum für Methoden, Diagnostik & Evaluation der Universität Koblenz-Landau (kurz: Methodenzentrum) unterstützt als zentrale Einrichtung der Universität die Fachbereiche und Studiengänge bei der Evaluation ihrer Angebote fachlich-inhaltlich beratend, technisch und personell. Auch das ZFUW kooperiert bei der Evaluation seiner Weiterbildungsangebote (Studiengänge und Fernstudienkurse) mit dem Methodenzentrum.

Die Erstsemesterbefragung wird jeweils zum Ende des ersten Semesters durchgeführt und umfasst Themengruppen wie Gründe zur Hochschulwahl und zur Wahl des Studiengangs, Erwartungen an das Studium, Planungen nach Abschluss und Finanzierung des Studiums. Ziel der Befragung soll unter anderem eine Verbesserung der Service- und Beratungsangebote des ZFUW sein.

Ein Element der Lehrevaluation bildet die studentische Beurteilung, die den Studierenden zum Ende jedes Semesters für alle belegten Module ermöglicht wird. Ziel dessen ist es, eine Rückmeldung aus Studierendensicht hinsichtlich der Lehrqualität zu erhalten. Mittels Fragebögen soll die Lehrveranstaltungsevaluation eine Feedbackmöglichkeit für die Lehrenden bilden. Im Rahmen der Studierendenbefragung wird jeweils nach den Studienbedingungen befragt. Der Fragebogen der Studierendenbefragungen beinhaltet Items zu den Themen Beratungsangebote, persönliche Situation der Studierenden, Beurteilung der Lehr-/Lernformen, Bewertung der eingesetzten Studienmaterialien, Fragen zu den Prüfungsformen, Fragen zur Studiendauer und zum Work-

load sowie die Organisation des Studiengangs selbst. Die Rückmeldung der Studierenden fließt in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Eine standardisierte Absolventenbefragung findet im Rhythmus von zwei Jahren statt. Die Befragung umfasst neben den Angaben zu Fach, Art und Ort des Studienabschlusses Fragen zu einer allgemeinen abschließenden Bewertung des Studiums (Studienzufriedenheit und -erfolg, Verwirklichung von ursprünglichen Zielen) und zum Übergang vom Studium in den Beruf, zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch das Studium und deren Relevanz im Beruf.

Darüber hinaus werden auf informelle Weise positive wie negative Eindrücke der Lehrkräfte selbst im persönlichen Gespräch mit der Studiengangskoordination erfasst. Sollten Lehrende einen Bedarf zur Verbesserung ihres Modulangebotes oder der Modulstruktur sehen, so werden diese ebenfalls im Rahmen eines solchen Gesprächs thematisiert. Vorschläge zur Verbesserung werden direkt zwischen Studiengangskoordination, Modulverantwortlichen und fachlichem Studiengangsleiter diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis von Gesprächen mit Studierenden der Hochschule und des Studiums des Selbstberichtes mit seinen Informationen zu Evaluationen lässt sich feststellen, dass die Hochschule ein umfassendes Evaluationssystem etabliert hat. Allerdings hatte nicht jeder Studierende Informationen über die Ergebnisse der Evaluation. Im Gespräch mit den Studierenden haben sich deutliche Kenntnisunterschiede gezeigt, was die regelmäßigen Studierendenbefragungen angeht. Die Antworten eines Teils der Studierenden belegen allerdings, dass die Hochschule standardisierte Evaluationen mit Studierenden sowie Absolventen durchführt. Daher ist das Gutachtergremium davon überzeugt, dass die Messung des Studienerfolgs gegeben ist. Nichtsdestotrotz empfiehlt es diesem Aspekt bei der Weiterentwicklung des Studienganges besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule trägt Sorge dafür, dass die Studierenden systematisch und regelmäßig über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 HSchulQSAkkrV](#))

Sachstand

Die Universität Koblenz-Landau hat zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die Frauen und Männern an der Universität die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium und wissenschaftlicher Karriere mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von Angehörigen erleichtern sollen: An beiden Standorten wurde in bautechnische Maßnahmen wie das Eltern-Kind-Zimmer investiert, die Kindertagesstätten der Studierendenwerke wurden deutlich ausgebaut. Es gibt Kinderferienbetreuungsprogramme, eine Babysitter-Onlinebörse, Weiterbildung z. B. im Bereich „Pflege von Angehörigen“. Beratungsangebote der Frauenbüros werden ergänzt durch vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung speziell für Studierende durch die Studienberatungen, die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Studierendenwerke. Die Universität unterstützt Studierende mit Kind durch ein umfangreiches Beratungsangebot zu rechtlichen Grundlagen, finanziellen Regelungen und Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation. Bei Bedarf werden darüber hinaus Kontakte zu weiterführenden externen Beratungsstellen hergestellt.

Die Universität Koblenz-Landau verpflichtet sich zur Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann an der Hochschule. Mit dem Gleichstellungsplan von 2000 konkretisiert die Universität Koblenz-Landau den gesetzlichen Auftrag, strukturelle Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und Frauen gleiche Ausbildungs- und Berufschancen wie Männern zu geben. Die einzelnen Maßnahmen betreffen Studium, Lehre, Forschung und Arbeit an der Universität. Sie sollen die

Lern-, Lehr- und Arbeitssituation für Frauen entscheidend verbessern. Gleichstellung von Frauen an der Universität bezieht alle Status- und Beschäftigungsgruppen ein.

Alle Gebäude der Universität sind barrierefrei zugänglich. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitestgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar. Als Fernstudiengang mit großer zeitlicher und räumlicher Flexibilität sowie geringer Pflichtpräsenzzeit in Koblenz ist der Studiengang in besonderer Weise geeignet, die Anforderungen an die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erfüllen und Studierenden mit Mobilitätshemmnissen die Teilnahme am Studium zu ermöglichen. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise wird auf Antrag individuell die Möglichkeit alternativer Prüfungs- und Veranstaltungsformen geprüft. Beispielsweise kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellte auf Basis des Gleichstellungsplans der Universität fest, dass die bereits etablierten Maßnahmen wie die Regelungen zur Familienfreundlichkeit, die Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragte und die allgemeinen Bestimmungen dem hier darzulegenden Bewertungskriterien Rechnung tragen. In der Prüfungsordnung sind Regelungen für Belange Studierender mit Behinderung, sowie der Aspekt Nachteilsausgleich festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde (wegen der Corona-Pandemie) als Digitalkonferenz durchgeführt.

Die Hochschule hat auf Grundlage der Fragen des Gutachtergremiums die folgenden Informationen und überarbeiteten Dokumente eingereicht, die in diesem Akkreditierungsbericht bereits berücksichtigt sind:

- Überarbeitete Modulhandbücher mit Angaben zur Gewichtung von Prüfungsleistungen und Literatur
- Informationen zur Personalauswahl und -qualifizierung der Hochschule
- Informationen zu den Lehr- und Lernformen
- Diploma Supplement

Durch die aktualisierten Dokumente konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkv RP) vom 28.06.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer/Hochschullehrerin

Prof. Dr. Erich Barthel, Frankfurt School of Finance and Management, Professor em. für Unternehmenskultur und Personalführung, ehem. Studiengangsleiter Executive MBA

Prof. Dr. Karin Breidenbach, Fachhochschule Dortmund, Professur für BWL, Rechnungswesen und Finanzwirtschaft

b) Vertreter der Berufspraxis

Tim Ackermann, TUI Group, Head of Global Talent Aquisition

c) Studierender

Johannes Mehler, RWTH Aachen, Studierender Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau (M.Sc.)

Zusätzlicher Gutachter für Fernstudienexpertise:

Marco Gensmüller, IST Hochschule für Management, Vizepräsident für Studienorganisation

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Daher liegen noch keine konkreten Daten für diesen spezifischen Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	09.06.2020 (Digitale Durchführung)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Verwaltung, Qualitätsmanagement, Studierende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und

Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige

fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)